

Verordnung über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung)

vom 21. November 2001

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 351^{octies} Absatz 8 des Strafgesetzbuches¹ (StGB),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Bundesamt für Polizei (Bundesamt) betreibt ein informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS). Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des IPAS.

Art. 2 Zweck des IPAS

IPAS dient dazu:

- a. festzustellen, ob das Bundesamt Daten über eine bestimmte Person bearbeitet;
- b. im Nachrichtenaustausch mit Interpol erhaltene Daten zu bearbeiten, die sich auf bestimmte Personen, Geschäfte und Dossiers des Bundesamtes beziehen, sowie Daten zu bearbeiten, die die Personenidentifikation, die Nachforschung nach vermissten Personen und Ausweise betreffen;
- c. die Dossiers nachzuführen, den Arbeitsablauf zu organisieren und Statistiken zu erstellen.

Art. 3 Struktur des IPAS

Das IPAS besteht aus:

- a. einem Hauptsystem;
- b. einem Index;
- c. einer Funktion für die Verwaltung und Bearbeitung von Unterlagen und Dossiers (Informationsmanagement).

SR 361.2

¹ SR 311.0

Art. 4 Hauptsystem

¹ Das Hauptsystem umfasst die folgenden Unterkategorien:

- a. *Stämme*; darin werden Angaben über natürliche und juristische Personen sowie Objekte gespeichert;
- b. *Dossiers*; darin werden der Standort der Akten, Angaben über das Recht auf Dossierzugriff und Angaben über die Aktenausleihe gespeichert;
- c. *Geschäfte*; darin werden die Kategorie des Dossiers gemäss Artikel 5 Absatz 1, der Stand der Arbeit und Angaben über die mit der Bearbeitung des Dossiers betraute Person gespeichert.
- d. *Geschäftsinhalt*; darin werden Detailangaben über Vorgänge betreffend natürliche und juristische Personen beziehungsweise Objekte gespeichert.

² Die spezifischen Daten, die in den in Absatz 1 aufgeführten Unterkategorien gespeichert sind, werden in Anhang 1 (Datenkatalog) aufgelistet.

Art. 5 Im Hauptsystem bearbeitete Daten

¹ Im Hauptsystem werden Daten und Unterlagen entsprechend den folgenden Kategorien bearbeitet:

- a. Daten und Unterlagen zu Personen, die von schweizerischen oder ausländischen Polizeibehörden erkennungsdienstlich behandelt und dem Bundesamt zum Datenvergleich gemeldet worden sind (Kategorie *AFIS*);
- b. Daten und Unterlagen zu Personen, die im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungsverfahren oder präventiver polizeilicher Tätigkeit von in- oder ausländischen Strafverfolgungs- und Polizeibehörden der Bundeskriminalpolizei (BKP) oder der zuständigen Stelle bei Interpol als Tatverdächtige, Geschädigte oder Zeugen gemeldet worden sind (Kategorie *Interpol*);
- c. Daten und Unterlagen zu Personen, die in der Schweiz oder im Ausland vermisst werden (Kategorie *Nachforschungen nach vermissten Personen*);
- d. Daten und Unterlagen zu Personen, die in Zusammenhang stehen mit Geschäften der Koordinationsstelle für Identitäts- und Legitimationsausweise (Kategorie *Identitätsausweise*).

² Daten und Unterlagen, die zu mehreren Kategorien gemäss Absatz 1 einen Bezug aufweisen, werden in jeder der betroffenen Datenkategorie bearbeitet.

Art. 6 Index

¹ Der Index dient dazu festzustellen, ob das Bundesamt Daten über eine bestimmte natürliche oder juristische Person bearbeitet.

² Der Index enthält die:

- a. Personalien der Personen, deren Daten das Bundesamt bearbeitet;
- b. Bezeichnungen der Dienststellen des Bundesamtes, in welchen über eine bestimmte Person Daten bearbeitet werden;

- c. Bezeichnungen der Informationssysteme des Bundesamtes, in denen eine bestimmte Person verzeichnet ist, mit Ausnahme von Systemen nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG) und Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997³ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).

Art. 7 Informationsmanagement

¹ Das Informationsmanagement dient dazu, die Verwaltung der Unterlagen und Dossiers des Bundesamtes zu erleichtern, die sich auf Geschäfte beziehen, die natürliche und juristische Personen oder Objekte betreffen.

² Informationsmanagement erlaubt den Zugriff auf:

- a. spezifische, in Text- oder Bildform gespeicherte Unterlagen, die sich auf Geschäfte des Bundesamtes beziehen;
- b. Daten über die Übermittlung und Bearbeitung von Unterlagen und Dossiers;
- c. den Standort der Akten und Angaben über die Aktenausleihe.

Art. 8 Kopieren von Daten

¹ Um eine doppelte Erfassung zu vermeiden, können Daten, die über den Interpol-Kanal eingegangen sind und in den Zuständigkeitsbereich der BKP fallen, in das Informationssystem der BKP (JANUS) kopiert werden.

² Das Bundesamt regelt im in Artikel 14 erwähnten Bearbeitungsreglement das Vorgehen im Einzelnen.

2. Abschnitt: Zugriff auf das IPAS und Datenbekanntgabe

Art. 9 Amtinterne Systembenutzung

¹ Die Mitarbeitenden des Bundesamtes können das IPAS online abfragen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten benötigen, die im System gespeichert sind.

² Die Zugriffsberechtigungen sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 10 Amtsexterne Systembenutzung

Die folgenden Behörden können die im Index aufgeführten Daten online abfragen:

- a. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen;

² SR 360

³ SR 120

- b. Die Bundesbehörden, die betraut sind mit der Sicherheitsprüfung nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c BWIS⁴;
- c. Das Grenzwachtkorps, um abzuklären, ob eine bestimmte Person bei der BKP oder bei der mit Interpol-Belangen befassten Dienststelle registriert ist;
- d. Die Sektion Auslieferung des Bundesamtes für Justiz (BJ).

Art. 11 Weitergabe von Daten

Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über erkennungsdienstliche Daten, Interpol, die Nachforschung nach vermissten Personen und Ausweise kann das Bundesamt in speziellen Fällen und im Rahmen der Amtshilfe aus dem IPAS stammende Daten an folgende Behörden weitergeben, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen:

- a. die Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Auslandes;
- b. die Nationalen Zentralbüros Interpol und das Generalsekretariat Interpol;
- c. der für die Identifikation von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen zuständige Dienst des Bundesamtes für Flüchtlinge;
- d. die für die Erfüllung der Aufgaben laut Bundesgesetz vom 26. März 1931⁵ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952⁶ zuständigen Dienste des Bundesamtes für Ausländerfragen;
- e. die für die internationale Rechtshilfe zuständige Abteilung des BJ;
- f. die für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen zuständigen Dienste der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- g. die für die Erteilung von Visa zuständigen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Art. 12 Weitere Bestimmungen zur Weitergabe von Daten

¹ Bei der Bekanntgabe von Daten aus dem IPAS sind Verwertungsverbote zu beachten. Das Bundesamt darf Daten über Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt an die in Artikel 11 aufgeführten ausländischen Behörden weitergeben.

² Das Bundesamt verweigert eine Weitergabe von Daten aus dem IPAS, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Nicht zur Weitergabe geeignete Daten müssen im IPAS entsprechend gekennzeichnet werden.

³ Bei jeder Bekanntgabe sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Art, die Bewertung und die Aktualität der Daten aus dem IPAS zu informieren. Sie dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen bekanntgegeben worden

⁴ SR 120

⁵ SR 142.20

⁶ SR 141.0

sind. Bei der Bekanntgabe von Daten sind sie auf die Verwendungsbeschränkungen hinzuweisen und darauf, dass es sich das Bundesamt vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

⁴ Die Bekanntgabe von Daten, die empfangende Stelle oder Person und der Gegenstand und Grund des Auskunftersuchens sind im IPAS zu registrieren.

⁵ Das Bundesamt regelt in dem in Artikel 14 erwähnten Bearbeitungsreglement die Datenweitergabe im Einzelnen.

3. Abschnitt: Schutz und Sicherheit von Daten

Art. 13 Rechte der Betroffenen

¹ Jede Person kann vom Bundesamt Auskünfte betreffend Daten verlangen, die über sie im Hauptsystem gespeichert sind, und deren Berichtigung oder Löschung verlangen. Bei Anfragen über eine vermisste Person können auch die Angehörigen der vermissten Person im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 StGB dieses Recht ausüben.

² Das Recht auf Einsicht, Berichtigung oder Löschung von Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz (DSG). Für Daten, die durch Interpol vermittelt wurden, bleibt Artikel 13 der Verordnung vom 1. Dezember 1986⁸ über das Nationale Zentralbüro Schweiz vorbehalten. Für den Eintrag von Daten, die in die Zuständigkeit der BKP fallen, in den Index bleibt Artikel 14 ZentG⁹ vorbehalten.

Art. 14 Aufsicht und Verantwortlichkeit

¹ Das Bundesamt trägt die Verantwortung für das IPAS. Es erlässt ein Reglement zur Bearbeitung der im IPAS gespeicherten Daten.

² Das Bundesamt bestellt einen Kontrolldienst. Dieser regelt den Zugriff auf das IPAS, koordiniert Daten des Index und stellt sicher, dass diese nach Rücksprache mit den für die Erfassung Verantwortlichen verändert oder gelöscht werden.

³ Das Informatik Service-Center des Departements für Justiz und Polizei (Departement) stellt die für den Betrieb des IPAS erforderlichen Informatikmittel.

Art. 15 Datensicherheit

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gilt die Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000¹⁰.

⁷ SR 235.1

⁸ SR 351.21

⁹ SR 360.0

¹⁰ SR 172.010.58

Art. 16 Aufbewahrungsdauer

¹ Die im Hauptsystem gespeicherten Daten, die einen Bezug aufweisen zu den im Automatischen Fingerabdruck-Identifizierungssystem (Verordnung vom 21. November 2001¹¹ über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten; AFIS) gespeicherten Daten oder zu den im DNA-Profil-Informationssystem (EDNA-Verordnung vom 31. Mai 2000¹²) gespeicherten DNA-Profilen, werden gleichzeitig mit den entsprechenden, in diesen Informationssystemen abgelegten Daten gelöscht.

² Bei der Löschung der DNA-Profile werden auch alle anderen, im IPAS aufbewahrten Daten der betroffenen Person gelöscht, wenn sich kein weiteres erkennungsdienstliches Material auf dieselbe Person bezieht. Können die weiteren im IPAS gespeicherten Daten nicht gelöscht werden, so ist gleichzeitig mit der Löschung des DNA-Profiles auch der Vermerk über das Bestehen eines solchen Profils im IPAS zu löschen.

³ Die Prozesskontrollnummer wird gelöscht, wenn über die Person beim Bund keine erkennungsdienstlichen Daten mehr aufbewahrt werden.

⁴ Die in den Kategorien *Nachforschung nach vermissten Personen* und *Identitätsausweise* gespeicherten Daten werden nach 15 Jahren gelöscht.

⁵ Die anderen im Hauptsystem gespeicherten Daten werden nach zehn Jahren gelöscht.

Art. 17 Protokollierung

Jede Bearbeitung von Daten im IPAS ist in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 18 Archivierung

¹ Das Bundesamt bietet dem Bundesarchiv nicht länger benötigte oder zur Löschung bestimmte Daten und die dazugehörigen Unterlagen zur Archivierung an.

² Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichnete Daten und Unterlagen werden vernichtet.

¹¹ SR 361.3; AS 2002 ...

¹² SR 361.1

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 31. Mai 2000¹³ über das DNA-Profil-Informationssystem

Art. 22

Aufgehoben

2. Verordnung vom 16. März 1998¹⁴ über die Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle mittels eines Online-Abrufverfahrens mit den folgenden Datenbanken vernetzt werden:

- c. informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS);

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

21. November 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11699

¹³ SR 361.1

¹⁴ SR 955.23

Anhang I
(Art. 4 Abs. 2)

Datenkatalog

Hauptsystem

A. Kategorie AFIS

Stämme natürlicher Personen

1. Nummer
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Adresse
8. Geburtsort
9. Heimatort
10. Elternnamen
11. Zivilstand
12. Muttersprache
13. Ausweise
14. Identität kontrolliert/festgestellt
15. Verstorben am
16. Signalement
(besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
17. Aliasname(n) und Kennzeichen

Stämme juristischer Personen

1. Nummer
2. Name
3. Sitz
4. Staatsangehörigkeit
5. Rechtsform
6. Angaben des Handelsregisters
7. Namen der Mitglieder und leitenden Personen

8. Adresse
9. Andere Namen und Kennzeichen

Stämme von Objekten

1. Nummer
2. Name des Objektes
3. Beschreibung
4. Ereignisbezogene Daten
5. Land, aus dem die Information stammt
6. Merkmale
7. Adresse

Dossiers der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Name der Person, die das Dossier bearbeitet
3. Heimatstandort (Dokumentationszentrum)
4. Aktueller Standort (Name des Entleihenden)
5. Bandnummer
6. Angaben zu den das Dossier betreffenden Stammdaten
7. Datum und Aktennummer
8. Bemerkungen

Geschäfte der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Typ (Eingang/Ausgang, Ausgabe- oder Empfangsstelle)
3. Geschäftsdatum
4. Erfassungsdatum und -verantwortliche(r)
5. Für die erkennungsdienstliche Behandlung zuständige Behörde
6. Grund der erkennungsdienstlichen Behandlung
7. Datum der erkennungsdienstlichen Behandlung
8. Ort der erkennungsdienstlichen Behandlung
9. Priorität
10. Frist
11. Referenz
12. Kategorie
13. Geschäftsschritt (Schritt)

14. Geschäftsdatum
15. Mit dem Geschäftsschritt befasste Sachbearbeitenden

Geschäftsinhalt der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Prozesskontrollnummer (Fingerabdrucke und/oder DNA)
2. Bestehende DNA-Profile in CODIS
3. Angaben über vorhandene Fotos, Fingerabdrücke und DNA-Profile
4. Anmerkungen (Fragen und Antworten in Bezug auf das Geschäft)
5. «Hit» (Vergleiche, Ergebnisse)
6. Massnahmen

B. Kategorie Interpol

Stämme natürlicher Personen

1. Nummer
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Adresse
8. Geburtsort
9. Heimatort
10. Elternnamen
11. Zivilstand
12. Muttersprache
13. Ausweise
14. Identität kontrolliert/festgestellt
15. Verstorben am
16. Signalement
(besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
17. Aliasname(n) und Kennzeichen

Stämme juristischer Personen

1. Nummer
2. Name
3. Sitz
4. Staatsangehörigkeit

5. Rechtsform
6. Angaben des Handelsregisters
7. Namen der Mitglieder und leitenden Personen
8. Adresse
9. Andere Namen und Kennzeichen

Stämme von Objekten

1. Nummer
2. Name des Objektes
3. Beschreibung
4. Ereignisbezogene Daten
5. Land, aus dem die Information stammt
6. Merkmale
7. Adresse

Dossiers der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Name der Person, die das Dossier bearbeitet
3. Heimatstandort (Dokumentationszentrum)
4. Aktueller Standort (Name des Entleihenden)
5. Bandnummer
6. Angaben zu den das Dossier betreffenden Stammdaten
7. Datum und Aktennummer
8. Bemerkungen

Geschäfte der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Typ (Eingang/Ausgang, Ausgabe- oder Empfangsstelle)
3. Geschäftsdatum
4. Erfassungsdatum und verantwortliche Person
5. Meldungsbehörde
6. Grund der Meldung
7. Datum der Meldung
8. Ort der Meldung
9. Priorität
10. Frist
11. Referenz

12. Kategorie
13. Geschäftsschritt (Schritt)
14. Geschäftsdatum
15. Für den Geschäftsschritt zuständige Sachbearbeiterin/zuständiger Sachbearbeiter

Geschäftsinhalt der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Anmerkungen (Text bestehend aus 600 Zeichen über Vorgänge und Tatbestände, die die Person oder das Objekt betreffen.)

Anhang 2
(Art. 9 Abs. 2)

IPAS Zugriffsrechte

G = Get (anzeigen)
A = Add (anzeigen, Daten erfassen, und die von der Verwaltungseinheit erfassten Daten ändern und löschen)

Dienst	Kategorie AFIS			Kategorie Interpol			Geschäftsinhalt
	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäftsinhalt	Stämme	Dossiers	
BAP							
<i>Dienste</i>							
Fachstelle Identifikation	A	A	A	A	A	A	A
Sektion AFIS	A	A	A	A	A	A	G
Auskunftsstelle 24h	A	A	A	G	A	A	A
Sektion Fahndungen/ RIPOL	G	-	-	-	G	G	-
Sektion Ausweisschriften	G	-	-	-	G	G	-
Meldestelle Geldwäscherei	G	-	-	-	G	-	-
<i>Bundes kriminalpolizei</i>							
Abteilungschef Einsatz und Planung	A	A	A	G	A	A	A
Kommissariat allgemeine Kriminalität	A	A	A	G	A	A	A

Dienst	Kategorie AFIS			Kategorie Interpol				
	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäftsinhalt	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäftsinhalt
Einsatzleitstelle	A	A	A	G	A	A	A	A
Abteilung Koordination	G	G	G	-	G	G	G	G
JANUS Kontrolldienst	G	-	-	-	G	G	G	G
Kommissariat PolSys	G	-	-	-	G	G	G	-
Ermittlungsoffizier	G	-	G	-	G	G	G	-
Abteilungen Ermittlungen	G	-	G	-	G	G	G	-
Abteilung Vorermittlungen	G	-	G	-	G	G	G	-
<i>Dienst für Analyse und Prävention</i>								
Terrorismusabwehr	G	-	-	-	G	-	-	-
Extremismus	G	-	-	-	G	-	-	-
Nachrichtendienst	G	-	-	-	G	-	-	-
Nonproliferation	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat OST	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat MITTE	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat WEST	G	-	-	-	G	-	-	-
Analyse OK/WK/AK	G	-	-	-	G	-	-	-
Ausländerdienst	G	-	-	-	G	-	-	-
Lage- und Berichtszentrum	G	-	-	-	G	-	-	-

Dienst	Kategorie AFIS				Kategorie Interpol			
	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäftsinhalt	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäftsinhalt
<i>Support</i>								
Dossierverwaltung	A	A	A	G	A	A	A	A
Post	G	-	-	-	G	-	-	-
Dokumentation	G	-	-	-	G	-	-	-
Kontrolldienst IPAS	A	A	A	G	A	A	A	A
<i>Stab</i>								
Datenschutzberater	G	G	G	G	G	G	G	G
<i>Bundessicherheitsdienst</i>								
Dienst für Information und Auswertung Schutz und Sicherheit (DIAS)	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat Sicherheit Magistrate und ausländische Vertretungen	G	-	-	-	G	-	-	-
Kommissariat Sicherheit ausländische Besucher und Luftfahrt	G	-	-	-	G	-	-	-
BJ								
Sektion Auslieferung	G	-	-	-	G	-	-	-

Dienst	Kategorie AFIS			Kategorie Interpol				
	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäftsinhalt	Stämme	Dossiers	Geschäfte	Geschäftsinhalt
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)								
Abteilung Informations- und Objektsicherheit	G	-	-	-	G	-	-	-